



Deponie Konstanz-Dorfweier, Luftaufnahme: Eberhard Dreyer

# **ABFALLWIRTSCHAFTSBETRIEB**

## **JAHRESABSCHLUSS 2022**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Bilanz zum 31. Dezember 2022</b>	<b>2</b>
<b>2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022</b>	<b>4</b>
<b>3. Anhang</b>	<b>5</b>
3.1 Besonderheiten der Form des Jahresabschlusses	5
3.2 Allgemeine Angaben	5
3.3 Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerrechtlicher Maßnahmen	5
3.3.1 Anlagevermögen	5
3.3.2 Anlagennachweis zum 31. Dezember 2022	6
3.3.3 Umlaufvermögen	8
3.3.4 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	8
3.3.5 Rückstellungen	8
3.3.6 Verbindlichkeiten	9
3.3.7 Umsatzerlöse	10
3.3.8 Sonstige betriebliche Erträge	11
3.3.9 Materialaufwand	11
3.3.10 Personalaufwand	11
3.3.11 Sonstige betriebliche Aufwendungen	12
3.3.12 Abschreibungen	12
3.3.13 Sonstige Zinsen und Erträge	12
3.3.14 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	12
3.3.15 Jahresergebnis	12
3.4 Ergänzende Angaben	13
3.4.1 Sonstige finanzielle Verpflichtungen	13
3.4.2 Durchschnittlicher Personalbestand	13
3.4.3 Angaben zu den Organen des Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz	13
3.4.4 Mitglieder des Betriebsausschusses im Jahr 2022	13
<b>4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022</b>	<b>15</b>
4.1 Darstellung des Geschäftsverlaufs 2022	15
4.2 Ausblick auf das Geschäftsjahr 2023	17
4.3 Entwicklung von Kostenüberdeckung und Nachsorgerückstellungen	18
4.4 Darstellung der Umsatzerlöse und Abrechnung von Verwertungserlösen	20
4.5 Abrechnungen PPK mit den Systembetreibern des Dualen System Deutschland (DSD)	23
4.6 Betrieb gewerblicher Art (BgA) PPK	24
4.7 Nebenentgelte vom Dualen System Deutschland (DSD)	24
4.8 Vergleich der kalkulierten / geplanten Ansätze mit dem Ergebnis	25
<b>5. Wesentliche Verträge mit finanziellen Verpflichtungen</b>	<b>28</b>

**1. Bilanz zum 31. Dezember 2022 gem. Anlage 1 EigBVO**

**AKTIVA**

	31.12.2022 Euro	31.12.2021 Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3,00	3,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	1.010.208,37	1.029.085,37
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	150.496,69	150.496,69
3. sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen	88.312,00	105.936,00
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.534,00	12.556,00
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>136.654,76</u>	<u>28.826,26</u>
	1.395.205,82	1.326.900,32
III. Finanzanlagen		
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.764.000,00	2.016.000,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.619.015,27	1.337.409,31
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>7.157,16</u>	<u>6.184,13</u>
	1.626.172,43	1.343.593,44
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	18.507.774,01	17.689.218,64
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	32.280,78	5.143,51
<b>D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>	4.217.144,00	4.920.000,00
	<hr/>	<hr/>
	27.542.580,04	27.300.858,91
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

**1. Bilanz zum 31. Dezember 2022 gem. Anlage 1 EigBVO**

**PASSIVA**

	31.12.2022 Euro	31.12.2021 Euro
<b>A. Eigenkapital</b>		
Bilanzverlust	4.217.144,00-	4.920.000,00-
- davon Verlustvortrag Euro -4.920.000,00		
nicht gedeckter Fehlbetrag	4.217.144,00	4.920.000,00
buchmäßiges Eigenkapital	0,00	0,00
<b>B. Rückstellungen</b>		
sonstige Rückstellungen	25.416.791,77	25.494.058,87
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.120.023,91	1.786.147,95
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 2.120.023,91 (Euro 1.786.147,95)		
2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>5.764,36</u>	<u>20.652,09</u>
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr Euro 5.764,36 (Euro 20.652,09)	2.125.788,27	1.806.800,04
	<hr/>	<hr/>
	27.542.580,04	27.300.858,91
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

**2. Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 gem. Anlage 4 EigBVO**

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	14.631.671,46	15.049.326,26
2. sonstige betriebliche Erträge	22.151,52	11.498,23
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.570.082,39	2.265.802,21
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>10.098.035,56</u>	<u>10.872.290,53</u>
	12.668.117,95	13.138.092,74
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	524.018,25	505.481,90
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>175.663,85</u>	<u>165.347,44</u>
	699.682,10	670.829,34
- davon für Altersversorgung Euro 81.932,36 (Euro 77.146,92)		
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	40.284,80	82.890,39
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	589.597,56	514.750,79
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	49.792,16	50.216,90
<b>8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	705.932,73	704.478,13
9. sonstige Steuern	3.076,73	1.620,13
<b>10. Jahresgewinn</b>	<u>702.856,00</u>	<u>702.858,00</u>
11. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	4.920.000,00	5.622.858,00
<b>12. Bilanzverlust</b>	<u><u>4.217.144,00</u></u>	<u><u>4.920.000,00</u></u>

### **3. Anhang**

Der Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebs Landkreis Konstanz wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind größtenteils im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz wird nach dem Beschluss des Kreistags vom 15. Dezember 2008 als Eigenbetrieb geführt.

#### **3.1 Besonderheiten der Form des Jahresabschlusses**

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden die Formblätter 1 (Bilanz) und 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) der EigBVO Baden-Württemberg zugrunde gelegt und um die abfallwirtschaftsbetriebsspezifischen Posten erweitert.

Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt nach den noch nicht novellierten Vorschriften der Anlage 1 zu § 8 und Anlage 4 zu § 9 der EigBVO. Änderungen im HGB in §§ 266 und 275 durch das BilRUG sind daher nicht berücksichtigt.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb macht von § 19 EigBG in der Fassung vom 17. Juni 2020 Gebrauch (Übergangsregelung) und wendet im Geschäftsjahr die Regelungen nach dem bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2020 geltenden Recht an.

#### **3.2 Allgemeine Angaben**

##### **Angaben zur Identifikation der Gesellschaft**

Firma laut Betriebssatzung: Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz

Firmensitz laut Betriebssatzung: Konstanz

Als Eigenbetrieb ist eine Eintragung im Handelsregister nicht notwendig.

#### **3.3 Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerrechtlicher Maßnahmen**

##### **Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

###### **3.3.1 Anlagevermögen**

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zzgl. Anschaffungsnebenkosten abzgl. Preisminderungen angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Fremdkapitalzinsen sind nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Einzelwert von EUR 800 sind im Jahr des Zugangs als Aufwand verbucht worden.

Bei den Finanzmittelanlagen handelt es sich um das Darlehen an den Landkreis Konstanz (früher "Inneres Darlehen"). Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungskosten oder dem niedrigerem am Bilanzstichtag beizulegenden Wert. Das Darlehen an den Landkreis Konstanz wurde planmäßig mit TEUR 252 zurückgeführt und vereinbarungsgemäß mit einem Zinssatz von 0,01 % p.a. verzinst.

### **3.3.2 Anlagennachweis zum 31. Dezember 2022**

Zur Entwicklung des Anlagevermögens wird auf den Anlagennachweis zum 31. Dezember 2022 verwiesen (siehe nachfolgende Seite).

**Anlagennachweis** vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz  
 Konstanz

Posten des Anlagevermögens		Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Kennzahlen			
		Anfangsbestand	Zugang Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsbestand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endstand			Restwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Restwerte am Ende des vorangeg. Wirtschaftsjahres
Bilanzposten		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.	
1		2	3, 4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1.	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	14.199,97			14.199,97	14.196,97			14.196,97	3,00	3,00		0,02
Summe	Immaterielle Vermögensgegenstände	14.199,97			14.199,97	14.196,97			14.196,97	3,00	3,00		0,02
1.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	27.679.745,10			27.679.745,10	26.650.659,73	18.877,00		26.669.536,73	1.010.208,37	1.029.085,37	0,07	3,65
2.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	150.496,80			150.496,80	0,11			0,11	150.496,69	150.496,69		100,00
3.	sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen	1.511.482,52			1.511.482,52	1.405.546,52	17.624,00		1.423.170,52	88.312,00	105.936,00	1,17	5,84
4.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	82.176,19	1.040,80 1.286,00-		81.930,99	69.620,19	3.783,80	1.007,00	72.396,99	9.534,00	12.556,00	4,62	11,64
5.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	28.826,26	107.828,50		136.654,76					136.654,76	28.826,26		100,00
Summe	Sachanlagen	29.452.726,87	108.869,30 1.286,00-		29.560.310,17	28.125.826,55	40.284,80	1.007,00	28.165.104,35	1.395.205,82	1.326.900,32	0,14	4,72
1.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.016.000,00	252.000,00-		1.764.000,00					1.764.000,00	2.016.000,00		100,00
Summe	Finanzanlagen	2.016.000,00	252.000,00-		1.764.000,00					1.764.000,00	2.016.000,00		100,00
Insgesamt		31.482.926,84	108.869,30 253.286,00-		31.338.510,14	28.140.023,52	40.284,80	1.007,00	28.179.301,32	3.159.208,82	3.342.903,32	0,13	10,08

### **3.3.3 Umlaufvermögen**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit dem Nominalwert aktiviert. Unsichere Forderungen wurden wertberichtigt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten Forderungen gegenüber dem Landkreis Konstanz in Höhe von TEUR 63,4 (Vj: TEUR 26,2).

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von längstens einem Jahr.

### **3.3.4 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten**

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Kosten für die EU-weite Ausschreibung von Verwertungsleistungen sowie die Gehaltszahlungen der Beamten für den Monat Januar 2023.

### **3.3.5 Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Kostenüberdeckung, Nachsorge, Abschluss- und Prüfungskosten, Urlaub und Mehrarbeitsstunden, Aufbewahrungskosten sowie auch für Lebensarbeitszeitkonten.

Die Berechnung der Nachsorgerückstellung orientierte sich bis 2017 an der Berechnung im Gebührenrecht: Es wurden die mit den Geldanlagen tatsächlich erzielten Zinsen berücksichtigt; überstiegen die Nachsorgerückstellungen die Geldanlage, wurden zusätzlich kalkulatorische Zinsen von 2,25 % für den Differenzbetrag berücksichtigt.

Die Bewertung der Rückstellung erfolgte damit nicht nach den handelsrechtlichen Grundsätzen.

Im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) vom 18.09.2017 stellt die GPA anlässlich der Finanzprüfung für die Jahre 2009 bis 2015 fest, dass sich die Dotierung der Nachsorgerückstellung nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften zu richten hat (§ 7 EigBVO i.V.m. § 253 Abs. 1 HGB).

Bezüglich der nach dem Handelsrecht gebotenen Abzinsung von Rückstellungen führt die GPA in ihrem Bericht aus, dass eine Nichtabzinsung der Rückstellung nach Abstimmung mit dem Innenministerium und dem Landkreistag bis auf weiteres toleriert wird.

Die Rückstellungen für Nachsorge der Deponien Konstanz-Dorfweiher und Singen-Rickelshausen ermitteln sich aus dem Gutachten „Nachsorgekostenberechnung, Fortschreibung der Nachsorgekostenberechnung für die Deponien des Landkreises Konstanz“ vom 4. August 2008 von Kempfert + Partner Geotechnik, Konstanz und der Aktualisierung im Nachfolge-Gutachten von ECONUM, Ludwigsburg vom März / April 2017.

Der Wertansatz zum 31. Dezember 2017 wurde zunächst nach der bisherigen Vorgehensweise ermittelt, anschließend auf den Erfüllungsbetrag angepasst, wobei künftige Preissteigerungen unberücksichtigt blieben.

Seit dem Jahr 2018 fließen künftige Preissteigerungen mit jährlich 1,5% in die Bewertung der Rückstellung ein. Auf eine Abzinsung der Nachsorgerückstellungen wird wie in den Vorjahren verzichtet.

Eine aufgrund der geplanten Wiederaufnahme des Deponiebetriebs Konstanz-Dorfweiher vorzunehmende Neubewertung der Nachsorgerückstellung steht im Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch aus.

Ab dem Geschäftsjahr 2021 wird auch für die Rückstellungen für Lebensarbeitszeitkonten und Aufbewahrungskosten auf eine Abzinsung verzichtet.

Der gebührenrechtliche Überschuss des Geschäftsjahres fließt in die Rückstellung für Kostenüberdeckungen ein. In 2022 wurden der Rückstellung rund TEUR 560,3 (Vj: TEUR 434,8) zugeführt und als quasi vorweggenommene Gebührenminderung von den Umsatzerlösen gekürzt.

Unter Berücksichtigung des vorgenannten, erfolgte die Bewertung der Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages.

### **3.3.6 Verbindlichkeiten**

Die ehemalige Pächterin der Biogasanlage Konstanz-Dorfweiher ist ihrer vertraglichen Verpflichtung des Rückbaus und der damit verbundenen Entsorgung und Entleerung nicht nachgekommen.

Für Ansprüche aus dem Mietvertrag bzw. für den Rückbau der Biogasanlage liegen gegenüber dem Abfallwirtschaftsbetrieb Bankbürgschaften in Höhe von insgesamt TEUR 80,0 vor, welche an den Abfallwirtschaftsbetrieb ausbezahlt wurden.

Diese Mittel werden vom Abfallwirtschaftsbetrieb nach Ausgleich der offenen Mietschulden für die mit dem Rückbau der Biogasanlage anfallenden Kosten verwendet.

Die hierfür im Geschäftsjahr angefallenen Aufwendungen sind im sonstigen betrieblichen Aufwand, die verbrauchten Mittel, nach Abzug der offenen Mietforderungen, in den sonstigen betrieblichen Erträgen erfasst.

Zum 31.12.2022 ist die gesamte Bürgschaft aufgebraucht.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthalten Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Konstanz in Höhe von TEUR 35,1 (Vj: TEUR 23,9).

**Gewinn- und Verlustrechnung:**

**3.3.7 Umsatzerlöse**

	2022 EUR	2021 EUR
Erlöse Abfallgebühren	11.746.536,07	11.439.101,85
Auflösung RSt Kostendeckungsüberschuss	303.715,00	984.643,50
Zuführung RSt Kostendeckungsüberschuss	-560.311,11	-434.807,57
Erlöse Deponiegas	2.447,27	2.303,62
Sonstige Verwaltungseinnahmen	51.104,75	63.712,11
Erstattung Pacht Kompostwerk	112.899,96	112.899,96
Erlöse Pacht Singen-Rickelshausen	47.170,88	32.492,90
Erlöse Pacht Konstanz-Dorfweiher	67.367,03	70.396,55
Erlöse Verwertung Elektroschrott	0,00	4.755,51
Erlöse aus Abfallverwertung (PPK, Altholz, Altmetall)	2.860.741,61	2.773.827,83
	14.631.671,46	15.049.326,26

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt auf die Betriebsbereiche auf:

	2022 EUR	2021 EUR
Deponie Konstanz-Dorfweiher	67.915,43	70.967,65
Deponie Singen-Rickelshausen	49.618,15	34.796,52
Bioabfälle	5.359.067,86	5.308.725,88
Restabfälle	6.371.428,88	6.118.276,34
Grünabfälle	19.574,09	16.274,74
Wertstoffe	63.907,52	66.821,46
DK I-Abfälle	51.288,67	50.715,66
DK II-Abfälle	249,78	1.225,08
BgA Schrott (SI / MZV / EBK), inkl. Ausgleich Verlust	0,00	3.843,88
BgA Schrott (SIRI)	0,00	911,63
Wertstoffe Verwertung	45.134,94	63.086,20
Problemstoffe	7.606,90	10.335,94
PPK Städte/Gemeinden/SIRI (inkl. BgA)	2.278.243,95	2.127.386,14
Weiterber.Aufwand PPK, Altholz, Altmetall an Gem.	173.133,31	397.260,91
Verwaltungseinnahmen PPK	44.475,58	53.103,66
Altholz	197.555,39	678,60
Altmetall	159.067,12	175.080,04
Zwischensumme	14.888.267,57	14.499.490,33
Auflösung RSt Kostendeckungsüberschuss	303.715,00	984.643,50
Zuführung RSt Kostendeckungsüberschuss	-560.311,11	-434.807,57
	14.631.671,46	15.049.326,26

Die sonstigen Verwaltungseinnahmen resultieren in Höhe von TEUR 6,6 (Vj: TEUR 10,6) aus der Erstattung der Gebühren f. SAA und BAFU für die Zustimmung der Notifizierung und die Verbringung von Abfällen ins Ausland und in Höhe von 44,5 (Vj: TEUR 53,1) aus der Weiterberechnung der Verwaltungskosten an die Städte und Gemeinden, welche dem Abfallwirtschaftsbetrieb in Zusammenhang mit der Mitbenutzung der Sammelstruktur, der gemeinsamen Verwertung bzw. der Herausgabe von PPK angefallen sind.

Den Pachteinnahmen Kompostwerk in Höhe von TEUR 112,9 (Vj: TEUR 112,9) stehen Aufwendungen aus Pachtzahlungen an den katholischen KirCHFonds Überlingen in gleicher Höhe gegenüber.

Die Einnahmen aus der letztmals für das Geschäftsjahr 2020 zu verwertenden Elektro- und Elektronikgeräte (ElektroG) betragen im Vorjahr TEUR 4,8 und resultierten lediglich noch aus der Abholung des Restbestandes aus 2020.

Seit Juni 2016 verwertet der Abfallwirtschaftsbetrieb Altpapier/Pappe/Kartonagen, Altholz und Altmittel aus privaten Haushalten. Die Erträge werden nach Abzug der Kosten den Städten und Gemeinden gutgeschrieben.

In den Umsatzerlösen ist zudem die nach der Kalkulation vorgesehene Auflösung des restlichen Kostendeckungsüberschusses in Höhe von TEUR 1,8 (Vj: TEUR 984,6) aus dem Gebührenzeitraum 2016 bis 2017 und in Höhe von TEUR 301,9 (Vj: TEUR 0,0) aus dem Gebührenzeitraum 2018 bis 2019 enthalten.

Demgegenüber ist die Zuführung in die Rückstellung aus Kostendeckungsüberschüssen aus dem Überschuss des Eigenbetriebs im Jahr 2022 in Höhe von TEUR 560,3 (Vj: TEUR 434,8) ebenfalls in den Umsatzerlösen enthalten und verringert diese als quasi vorweggenommene Gebührenminderung.

### **3.3.8 Sonstige betriebliche Erträge**

In den sonstigen betrieblichen Erträgen ist der Erlös aus der Inanspruchnahme von Bankbürgschaften zum Ausgleich von Kosten in Zusammenhang mit dem Rückbau der Biogasanlage Konstanz-Dorfweiher in Höhe von TEUR 17,4 (Vj: TEUR 4,9), die Kostenerstattung für geleistete Arbeitsstunden von Mitarbeitern des Abfallwirtschaftsbetriebes für die ABK in Höhe von TEUR 1,0 (Vj: TEUR 1,2), Schadenersatzleistungen für Kosten in Zusammenhang mit einem Unfallschaden auf dem Wertstoffhof Singen-Rickelshausen (Vj: mit einem Containerbrand) in Höhe von TEUR 3,3 (Vj: TEUR 2,9), Einnahmen aus Überzahlungen in Höhe von TEUR 0,0 (Vj: TEUR 1,9), die Weiterberechnung von sonstigen Kosten in Höhe von TEUR 0,0 (Vj: TEUR 0,6) sowie Erträge aus der Herabsetzung von Einzelwertberichtigungen und Auflösung von Rückstellungen von insgesamt TEUR 0,4 (Vj: TEUR 0,0) enthalten.

### **3.3.9 Materialaufwand**

Der Materialaufwand in Höhe von Mio EUR 12,7 (Vj: Mio EUR 13,1) enthält die Fremdleistungen für die Entsorgung und Verwertung der Abfälle sowie Kosten für die Nachsorge und Unterhaltung der Deponien. Zudem werden die Aufwendungen aus der Weiterreichung der Verwertungserlöse an die Städte und Gemeinden in Höhe von Mio EUR 2,6 (Vj: Mio EUR 2,3) unter dem Materialaufwand ausgewiesen.

Im Geschäftsjahr 2022 sind den Deponie-Nachsorgerückstellungen TEUR 218,6 (Vj: 212,7) zugeführt worden.

### **3.3.10 Personalaufwand**

Der Personalaufwand in Höhe von TEUR 699,7 (Vj: TEUR 670,8) setzt sich zusammen aus Löhnen und Gehältern in Höhe von TEUR 524,0 (Vj: TEUR 505,5) und sozialen Abgaben in Höhe von TEUR 175,7 (Vj:

TEUR 165,3) davon TEUR 81,9 (Vj: TEUR 77,1) für Altersversorgung. Im Personalaufwand sind u.a. TEUR 1,5 (Vj: TEUR 13,4) für die Zuführung zur Urlaubs- und Mehrarbeitsstunden-Rückstellung und in Höhe von TEUR 9,2 (Vj: TEUR 9,8) für die Zuführung zur Rückstellung für Lebensarbeitskonten enthalten.

### **3.3.11 Sonstige betriebliche Aufwendungen**

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind v.a. Verwaltungskostenbeiträge an das Landratsamt in Höhe von TEUR 135,1 (Vj: TEUR 112,0), Pachtaufwendungen in Höhe von TEUR 117,1 (Vj: TEUR 116,9), Versicherungen in Höhe von TEUR 93,7 (Vj: TEUR 89,2), Bewirtschaftungskosten in Höhe von TEUR 50,3 (Vj: TEUR 52,8), Kosten für die Instandhaltung von Bauten, Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von TEUR 43,2 (Vj: TEUR 14,9) inkl. der Kosten für die Entleerung bzw. den Rückbau der Biogasanlage in Höhe von TEUR 37,3 (Vj: TEUR 4,9), Abschluss- und Prüfungskosten in Höhe von TEUR 37,5 (Vj: TEUR 19,9) inkl. GPA-Prüfungskosten in Höhe von TEUR 18,2 (Vj: TEUR 0,0), Kosten für Leiharbeiter in Höhe von TEUR 22,8 (Vj: TEUR 0,0), Fahrzeugkosten (inkl. für den Radlader) in Höhe von TEUR 16,0 (Vj: TEUR 7,8), externe Buchhaltungskosten (Softwarelizenz und Beratung) in Höhe von TEUR 14,9 (Vj: TEUR 17,5), Nebenkosten des Geldverkehrs (inkl. Verwahrtgelte) in Höhe von TEUR 12,4 (Vj: TEUR 2,4) sowie Rechts- und Beratungskosten in Höhe von TEUR 7,9 (Vj: TEUR 23,1) inkl. den darin enthaltenen Kosten der Klage gegen die Reclay Systems GmbH in Höhe von TEUR 3,7 (Vj: TEUR 11,2) enthalten.

### **3.3.12 Abschreibungen**

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen betragen TEUR 40,3 (Vj: TEUR 82,9).

Es wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen.

### **3.3.13 Sonstige Zinsen und Erträge**

Der sonstige Zinsertrag setzt sich zusammen aus den Zinsen an den Landkreis Konstanz für das "Innere Darlehen" in Höhe von TEUR 0,2 (Vj: TEUR 0,2) sowie den Zinsen aus Festgeldanlagen in Höhe von TEUR 49,6 (Vj: TEUR 50,0).

### **3.3.14 Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

Zinsaufwendungen sind in 2022 nicht entstanden.

### **3.3.15 Jahresergebnis**

Das Jahresergebnis beträgt TEUR 702,9 (Vj: TEUR 702,9). Der Abfallwirtschaftsbetrieb weist aufgrund des Verlustes in 2017 einen Posten "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" aus. Dieser Fehlbetrag resultiert aus der Anpassung der Nachsorgerückstellungen auf den Erfüllungsbetrag in 2017. Sofern hierzu in der Zukunft keine Anpassungen erforderlich sind, werden über die Gebührenkalkulation ab dem Jahr 2018 zusätzliche Überschüsse erzielt und dieser Posten sukzessive reduziert. Im Jahr 2022 wurde keine Anpassung des Erfüllungsbetrags vorgenommen. Der Posten "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" ist um den Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 702,9 gemindert.

### 3.4 Ergänzende Angaben

#### 3.4.1 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von Mio EUR 35,6 (Vj: Mio EUR 46,3) u.a. aus Restmüllentsorgung Mio EUR 21,4 (Vj: Mio EUR 29,7), Biomüllverarbeitung MioEUR 5,7 (Vj: Mio EUR 8,8), Pachtverträgen Mio EUR 6,7 (Vj: Mio EUR 6,8), Problemstoffsammlung TEUR 892,3 (Vj: TEUR 191,1), Sickerwasserbehandlung TEUR 246,7 (Vj: TEUR 252,5) und Containerstellung, Transportleistungen und Verladearbeiten TEUR 485,2 (Vj: TEUR 374,0). Davon sind innerhalb eines Jahres Mio EUR 10,2 (Vj: Mio EUR 10,8) fällig.

#### 3.4.2 Durchschnittlicher Personalbestand

Der durchschnittliche Personalbestand im Jahr 2022 betrug:

	<u>2022</u>	<u>2021</u>
Beamte	1	1
Beschäftigte	10	10
Gesamt	<u>11</u>	<u>11</u>

#### 3.4.3 Angaben zu den Organen des Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz

Betriebsleiter: Gebhard Schulz

Die Angabe der Gesamtbezüge der Betriebsleitung erfolgt gem. § 286 Abs. 4 HGB nicht.

#### 3.4.4 Mitglieder des Betriebsausschusses im Jahr 2022

Der Betriebsausschuss ist mit dem Technischen- und Umweltausschuss (TUA) personengleich.

Vorsitzender: Landrat Zeno Danner

CDU	Grüne	FWV
Burchardt, Ulrich	Brachat-Winder, Birgit	Klinger, Dr. Michael
Jüppner, Manfred	Enderlin, Florian (ab 09.01.2023)	Mors, Benjamin
Maier, Bernhard	Frank, Saskia	Ossola, Manfred
Schmid, Andreas	Hins, Sabine-Dorothee (bis 18.07.2022)	Volk, Bernhard
Schneble, Martin	Kaufhold, Maria (bis 08.01.2023)	
	Rist, Karl-Hermann (ab 19.07.2022)	
	Röckelein, Nina	

SPD	FDP	Die Linke	AfD
Seitzl, Lina	Amann, Karl	Pschorr, Simon	Eisenhut, Bernhard
Storz, Hans-Peter	Geiger, Dr. Georg		
Zähringer, Markus			

**Unterschrift der Betriebsleitung**



---

Konstanz, 3. April 2023

Gebhard Schulz  
Betriebsleiter

## **4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022**

### **4.1 Darstellung des Geschäftsverlaufs 2022**

Die Dienstleistungsverträge des Abfallwirtschaftsbetriebes für die mobile Sammlung von Problemstoffen (Problemstoffsammelfahrzeug) aus privaten Haushaltungen im Landkreis Konstanz incl. Entsorgung und die Containergestellung, Übernahme und der Transport von Abfällen sowie die Verwertung der Wertstoffe am Wertstoffhof Singen-Rickelshausen endeten zum 31. Dezember 2022. Eine Verlängerung der bestehenden Verträge war nicht mehr möglich. Die Leistungen wurden erneut EU-weit in zwei Losen ausgeschrieben.

Der Auftrag für die Sammlung, Transport und Entsorgung von Problemstoffen aus privaten Haushalten im Landkreis Konstanz (Los 1) wurde zum Gesamtangebotspreis von brutto 315.814,35 EUR/a an die Fa. REMONDIS Industrie Service GmbH & Co.KG, Lünen, und der Auftrag für die Containergestellung, Übernahme und Transport von Abfällen und Verwertung von Wertstoffen (Los 2: Wertstoffhof Singen-Rickelshausen) unter Berücksichtigung der Netto-Erlöse für die Verwertungen zum Gesamtangebotspreis von brutto 15.178,34 EUR/a an die Fa. REMONDIS Süd GmbH, Singen, vergeben.

Seit 1993 werden im Landkreis Konstanz alle Bioabfälle flächendeckend getrennt erfasst. Der Landkreis hat letztmals die Leistungen der Biomüllverwertung ab 1. Juni 2010 ausgeschrieben. Der Verwertungsvertrag endet zum 31. Mai 2025, eine Verlängerung ist nicht mehr möglich. Die Leistungen sind ab dem 1. Juni 2025 wieder EU-weit auszuschreiben. Zur Vorbereitung, Unterstützung und Begleitung der Ausschreibung wurde die Fa. ECONUM Unternehmensberatung beauftragt.

Die Grundlagen der Neuausschreibung haben u.a. Auswirkungen auf die Sammellogistik und Dienstleistungsverträge der Städte und Gemeinden im Landkreis Konstanz. Zusammen mit der Fa. ECONUM wurden die Rahmenvorgaben und Eckpunkte, die die Städte und Gemeinden betreffen, mit den Vertretern der Städte und Gemeinden abgestimmt.

Die Leistungen wurden danach in 2022 EU-weit ausgeschrieben. Potentielle Bieter konnten bis zum Eröffnungstermin am 14. November 2022 Angebote abgegeben. Nach Prüfung der eingegangenen Angebote ist die Vergabe der Leistungen für die Biomüllverwertung in den Kreisgremien im ersten Quartal 2023 vorgesehen.

Der Transport des im Landkreis Konstanz gesammelten Hausmülls zur Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) Thurgau in Weinfelden erfolgte bisher per Bahn. Der Transportvertrag endete zum 31. Dezember 2022, eine Verlängerung war nicht mehr möglich.

Die ABK GmbH hat die Bahntransportleistungen mit Wirkung ab 1. Januar 2023 EU-weit mit einer Grundlaufzeit von fünf Jahren bis zum 31. Dezember 2027 incl. Verlängerungsoptionen erneut ausgeschrieben.

Nach der Prüfung und Wertung erhielt die Firma AWILOG Transport GmbH, Oberriexingen, den Zuschlag. Die Firma AWILOG ist bereits seit 2005 als Subunternehmer des bisherigen Auftragnehmers, RETERRA Hegau-Bodensee GmbH, tätig und somit mit der zu erbringenden Leistung bestens vertraut.

Der Kreistag hat am 22. März 2021 den Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher für die Ablagerung von mineralischen Abfällen/Bauschutt als Deponie der Deponiekategorie II beschlossen. Mit den beauftragten Fachingenieuren AU Consult GmbH/Ingenieurgruppe RUK GmbH erfolgte im März 2022 anhand den Bestandsdaten eine Projektbesprechung mit der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Freiburg) und mit dem Ergebnis umfangreicher Nachweisführungen.

Mit den umfassenden Untersuchungen/Nachweisführungen verschiebt sich die ursprünglich vorgesehene Zeitschiene. Zeitverluste haben sich aktuell im Wesentlichen durch die aufwendigen Maßnahmen zur historischen Erkundung (Datenrecherchen, Erkundung Sickerwassersystem, Erkundung Oberflächenabdeckung etc.) ergeben. Die Gesamtbeurteilung und Nachweisführungen wurden im Dezember 2022 abgeschlossen.

Mit der Entsorgung der Restmassen im Annahmebehälter, Fermenter, Nachgärbehälter und Prozesswasserspeicher der ehemaligen Biogasanlage der Fa. Ast GmbH wurde in 2022 begonnen. Die Restarbeiten sind in 2023 geplant.

Der Altpapierpreis hat sich in den ersten drei Quartalen 2022 enorm verbessert. Im vierten Quartal 2022 brachen die Erlöspreise stark ein. Dennoch können aus der Abrechnung 2022 Erträge von insgesamt 2.101.537 EUR an die Städte und Gemeinden ausgeschüttet werden.

Die ähnliche Preisentwicklung zeigte sich auch bei der Verwertung von Altmittel. Insgesamt konnte ein Überschuss von 142.659 EUR an die Städte und Gemeinden ausbezahlt werden.

Seit Februar 2022 übersteigen bei der Verwertung von Altholz die Holzerlöse die Aufwendungen. Im Dezember 2022 konnten noch Erlöse von 65 EUR/t erzielt werden.

Es konnte erstmals ein Überschuss aus der Verwertung von Altholz an die Städte und Gemeinden ausgeschüttet werden; dieser betrug 119.518 EUR (im Vorjahr -280.440 EUR).

Der Landkreis Konstanz, zugleich auch als Vertreter der Städte und Gemeinden im Landkreis Konstanz, hat mit den Systemen am 30.12.2020/01.04.2021 die Abstimmungsvereinbarung, u.a. mit der Anlage 7 zur Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur, rückwirkend ab dem 01. Januar 2019 unbefristet abgeschlossen (PPK = Papier/Pappe/Kartonage).

Die Anlage 7 regelt die Mitbenutzungsentgelte für die Sammlung von PPK (Blaue Tonne, Übergabe und Wertausgleich). Grundlage war für das vereinbarte Mitbenutzungsentgelt die Kalkulation auf Basis der Betriebsergebnisse der Städte/Gemeinden aus dem Jahr 2018. Seit 2018 haben sich die Kosten deutlich erhöht. In Abstimmung mit den Städten und Gemeinden wurde zum 01.01.2023 die Anpassung der Mitbenutzungsentgelte an die geänderten Kostenverhältnisse verlangt.

In 2022 konnte mit den 12 Systembetreibern des Dualen Systems Deutschlands und mit den Städten und Gemeinden im Landkreis die Mitbenutzungsentgelte ab dem 01.01.2023 ausgehandelt und eine Ergänzungsvereinbarung abgeschlossen werden.

Nach Inkrafttreten des neuen Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) zum 31. Dezember 2020 war die Abfallwirtschaftssatzung anzupassen. Im Mittelpunkt der Überarbeitung stand hauptsächlich die Anpassung an das Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz. Zugleich wurde die Satzung auf ihre Vereinbarkeit mit der aktuellen Rechtsprechung und Anliegen aus der abfallwirtschaftlichen Satzungspraxis aktualisiert und gendergerecht angepasst.

Die Beauftragung der ABK GmbH mit der Behandlung und dem Transport von Restabfällen durch die Landkreise Konstanz und Bodenseekreis basiert auf zwei gleichlautenden Entsorgungsverträgen zwischen dem Landkreis Konstanz bzw. dem Bodenseekreis mit der ABK GmbH. Die Entsorgungsverträge wurden am 14. Juni 2000 abgeschlossen und haben eine feste Laufzeit bis 31. Dezember 2025. Sie verlängern sich stillschweigend um fünf Jahre, d. h. bis 31. Dezember 2030, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden. Mittlerweile besteht Anpassungsbedarf hinsichtlich des neuen Behandlungsvertrags mit der KVA Thurgau (Laufzeitanpassung bis 31.12.2040), der Anpassung der Anlieferungsmengen und dem Wegfall der Verpflichtung zur Klärschlamm Entsorgung und sonstigen redaktionellen Änderungen. Beide Landkreise haben der Neufassung der gleichlautenden Entsorgungsverträge in 2022 zugestimmt.

Beim Abfallwirtschaftsbetrieb waren in 2022 insgesamt 11 Mitarbeiter beschäftigt. Langfristige Personalausfälle beim Betriebspersonal des Wertstoffhofes (WSH) in Singen-Rickelshausen stellten den Abfallwirtschaftsbetrieb vor Probleme, den Regelbetrieb aufrecht zu halten. Zum Regelbetrieb des Wertstoffhofes/Umladestation in Singen-Rickelshausen wurde im Finanz- und Wirtschaftsplan 2022 des Abfallwirtschaftsbetriebes eine weitere Personalstelle in Vollzeit ausgewiesen. Die zusätzliche Personalstelle ist bis zum Ausscheiden eines Mitarbeiters befristet (WB-Vermerk).

#### **4.2     **Ausblick auf das Geschäftsjahr 2023****

Der aktuelle Gebührenbemessungszeitraum endet zum 31.12.2023. Die Abfallgebühren sind ab 2024 neu zu kalkulieren.

Für die Behandlung der Bioabfälle besteht bis zum 31. Mai 2025 noch ein Vertragsverhältnis mit der Fa. RETERRA Hegau-Bodensee GmbH, Singen. Eine weitere Vertragsverlängerung ist nicht mehr möglich. Nach Festlegung der Eckpunkte für eine erneute Ausschreibung wurden in 2022 die Behandlungsleistungen europaweit in zwei Mengen-/Gebietslosen (Los 1: Raum Konstanz mit 8.250 t/Jahr und Los 2: Raum Singen, Radolfzell, Stockach mit 23.750 t/Jahr) ausgeschrieben. Die Leistungen sind im Zeitraum vom 1. Juni 2025 - 31. Mai 2032 (Grundvertragslaufzeit 7 Jahre) zu erbringen. Verlängerungsoptionen sind bis zum 31. Mai 2035 möglich.

Der Kreistag hat am 20. März 2023 der Vergabe dieser Verwertungsleistung an die Fa. RETERRA Hegau-Bodensee GmbH, Singen zugestimmt. Die Entsorgungssicherheit für die Behandlung und Verwertung von Biomüll wird damit wieder längerfristig gesichert.

Die Entsorgungssicherheit der Restabfälle (Restmüll, Sperrmüll) ist durch langfristig ausgerichtete Verträge mit der ABK GmbH, Friedrichshafen, gewährleistet.

Nach der Vergabe der Bahntransportleistungen ab dem 01.01.2023 erfolgt der Transport des Restmülls weiterhin mit der Bahn mit speziellen Containern.

Der Leistungsvertrag für die Containerstellung endet zum 31.12.2024. In 2023 wird die ABK GmbH die Containerstellung erneut europaweit ausschreiben. Bei den zu stellenden Containern handelt es sich um Spezialcontainer (ACTS-0 Wechselbehälter) für den Schienentransport der im Landkreis Konstanz anfallenden Restabfallmengen zur KVA Thurgau. Die Verladung der Container erfolgt an den Bahnverladestationen in CH-Kreuzlingen und Singen. Es sind regelmäßig 90 betriebsbereite Container vom Auftragnehmer für die erforderlichen Transportleistungen zu stellen.

Nach Abschluss der sehr umfangreichen Nachweisführungen (Sickerwassererfassungssysteme, Deponeigaseinrichtungen, Setzungsverhalten, historische Erkundung Abdeckböden/Böschungsdichtungen) in 2022 wird der Genehmigungsbehörde, Regierungspräsidium Freiburg, die Gesamtbeurteilung im Frühjahr 2023 vorgelegt und das weitere Vorgehen und die notwendigen bautechnischen Voraussetzungen zum Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher abgestimmt. Danach kann der Genehmigungsantrag zum Weiterbetrieb ausgearbeitet und mit der Planung/Ausbau des 1. Bauabschnitts zum Weiterbetrieb der Deponie begonnen werden.

In 2023 sind noch Restmengen der festen Restmassen im Gärbehälter der ehemaligen Biogasanlage der Fa. Ast GmbH zu entleeren und zu entsorgen. Danach können die entleerten Behälter zurückgebaut werden.

Nach Widerspruch des Systembetreibers „Reclay Systems GmbH“ zur Rückabrechnung des Mitbenutzungsentgeltes der PPK-Sammlung für das Jahr 2019 (insgesamt 132.066,87 EUR) wurde in Abstimmung mit Städten und Gemeinden ein Klageverfahren eingeleitet. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes wird erst in 2023 erwartet. Verzögerungen haben sich durch weitere Schriftsätze der Beklagten ergeben.

Die Verwertungspreise bei Papier/Pappe/Kartonagen und Altmetall waren 2022 sehr gut. In 2023 ist davon auszugehen, dass die Preise von 2022 nicht fortauern und diese rückläufig sein werden. Bei der Altholzverwertung konnten erstmals in 2022 Erlöse erzielt werden. Es ist zu erwarten, dass auch in 2023 die Altholznachfrage weiter anhält und die Aufwendungen für die Behandlung von Altholz niedrig bleiben.

Das Land Baden-Württemberg überplant den Landes-Abfallwirtschaftsplan; dieser soll in 2023 veröffentlicht werden. Danach sind auf Grundlage und Vorgaben des Landes-Abfallwirtschaftsplanes vom Landkreis Konstanz und den Städten und Gemeinden die Abfallwirtschaftskonzepte fortzuschreiben.

Weitere Aktionen, die in 2023 angestoßen werden sollen, sind die verpflichtende Sammlung von Alttextilien ab dem 01.01.2025 und die Verbesserung der Bioabfallqualität in den Sammelbehältern aus privaten Haushaltungen unter dem Motto "Weniger Fremdstoffe im Bioabfall".

### 4.3 Entwicklung von Kostenüberdeckung und Nachsorgerückstellungen

#### Übersicht über den Stand der Kostenüberdeckung/Rückstellung

	<b>Bemessungszeitraum 2016 bis 2017:</b>		
1	gebührenrechtliches Ergebnis 2016	452.018,98	
2	gebührenrechtliches Ergebnis 2017	536.398,61	
3	Ausgleich Kalkulation 2020	-1.982,57	
4	Ausgleich Kalkulation 2021	-984.643,50	
5	Ausgleich Kalkulation 2022	-1.791,52	*
6	<b>Bestand Kostenüberdeckung</b>	<b>0,00</b>	
	<b>Bemessungszeitraum 2018 bis 2019:</b>		
7	gebührenrechtliches Ergebnis 2018	639.317,18	
8	gebührenrechtliches Ergebnis 2019	366.147,52	
9	Ausgleich Kalkulation 2022	-301.923,48	
10	<b>Bestand Kostenüberdeckung</b>	<b>703.541,22</b>	**
	<b>Bemessungszeitraum 2020 bis 2021:</b>		
11	gebührenrechtliches Ergebnis 2020	340.999,32	
12	gebührenrechtliches Ergebnis 2021	434.807,57	
13	<b>Bestand Kostenüberdeckung</b>	<b>775.806,89</b>	***
	<b>Bemessungszeitraum 2022 bis 2023:</b>		
14	gebührenrechtliches Ergebnis 2022	560.311,11	****
15	<b>Bestand Kostenüberdeckungen gesamt</b>	<b>2.039.659,22</b>	

#### Stand der Gebührenaussgleichsrückstellung im handelsrechtlichen Abschluss

	<b>Stand Gebührenaussgleichsrückstellung zum 31.12.2021</b>	<b>1.783.063,11</b>
	Auflösung aus Bemessungszeitraum 2016-2017	-1.791,52
	Auflösung aus Bemessungszeitraum 2018-2019	-301.923,48
	Zuführung gebührenrechtliches Ergebnis 2022	560.311,11
	<b>Stand Gebührenaussgleichsrückstellung zum 31.12.2022</b>	<b>2.039.659,22</b>

§ 14 KAG - Ausgleichspflicht 5-Jahres-Zeitraum:

- \* Betrag der zwingend bis Ende 2022 aufzulösen ist
- \*\* Betrag der zwingend bis Ende 2024 aufzulösen ist
- \*\*\* Betrag der zwingend bis Ende 2026 aufzulösen ist
- \*\*\*\* Betrag der zwingend bis Ende 2028 aufzulösen ist

Das diesjährige gebühren- und handelsrechtliche Ergebnis (nach Tilgung des Verlustvortrags) von 560.311,11 EUR wird der Gebührenaussgleichsrückstellung (Kostenüberdeckung) zugeführt.

**Übersicht über die Entwicklung der Nachsorgerückstellungen**

<b>Deponie</b>	<b>01.01.2022</b>	<b>Verbrauch</b>	<b>Auflösung</b>	<b>Zuführung</b>	<b>31.12.2022</b>
Konstanz-Dorfweiher	17.827.035,84	364.636,10	0,00	142.438,00	<b>17.604.837,74</b>
Singen-Rickelshausen	5.791.564,83	211.333,33	0,00	76.124,00	<b>5.656.355,50</b>
<b>Summe</b>	<b>23.618.600,67</b>	<b>575.969,43</b>	<b>0,00</b>	<b>218.562,00</b>	<b>23.261.193,24</b>

Die Gemeindeprüfanstalt Baden-Württemberg hatte in Ihrem Prüfbericht vom 18.09.2017 darauf hingewiesen, dass nach § 7 Eigenbetriebsverordnung i.V. mit Handelsgesetzbuch § 249 und § 253 bestehende Verpflichtungen zur Nachsorge und Rekultivierung von Abfalldeponien bilanzierungspflichtig sind und somit der komplette Erfüllungsbetrag zu bilanzieren sei. Diesem Hinweis wird seit 2017 Rechnung getragen.

Änderungen bei den Kostenschätzungen in künftigen Nachsorgegutachten oder bei den künftigen gebührenrechtlichen jährlichen Ansparungen können Einfluss auf den Erfüllungsbetrag der Rückstellung haben; ggf. wären Nachsorgerückstellung/Verlustvortrag anzupassen.

Die in 2017 aktualisierte Nachsorgekostenberechnung (Fa. ECONUM) ist weiterhin Grundlage der jährlichen Deponienachsorgerückstellungsbeträge. Nach Beschlussfassung des Kreistags zum Weiterbetrieb der Deponie Konstanz-Dorfweiher am 22. März 2021 ist eine Neuberechnung der Nachsorgekostenberechnung vorläufig zurückzustellen.

Nach Abschluss der Planung mit Kostenschätzungen und dem Genehmigungsbeschluss des Regierungspräsidiums Freiburg ist die Nachsorgekostenberechnung den neuen Gegebenheiten anzupassen und die Kosten getrennt nach Bestandsdeponie/Neubauteil zu berechnen. Bis dahin ist die aktuelle Nachsorgekostenberechnung mit dem vom Kreistag beschlossenen kalkulatorische Zinssatz Grundlage der Abfallgebühren.

Für den laufenden Deponie- und Rekultivierungsaufwand und anteiligen Personalkosten wurden den Nachsorgerückstellungen insgesamt 575.969,43 EUR entnommen.

Für 2022 waren Entnahmen von rund 0,7 Mio. EUR geplant. Die Entnahmen fielen geringer aus, da die ursprünglich geplante Sanierung der Deponieentwässerungsnetze mit 0,1 Mio. EUR nicht realisiert wurde. Die Sanierung des Netzes Deponie Konstanz-Dorfweiher wird unter dem Aspekt der derzeitigen Planung der Wiederinbetriebnahme der Deponie Konstanz-Dorfweihung neu betrachtet.

Den Deponie-Nachsorgerückstellungen wurden im Geschäftsjahr 2022 Preissteigerungsrücklagen (Verzinsung) von 218.562 EUR zugeführt.

#### **4.4 Darstellung der Umsatzerlöse und Abrechnung von Verwertungserlösen**

Die Annahme von Elektroschrott, Papier und Metallschrott aus privaten Haushalten auf dem Wertstoffhof Singen-Rickelshausen erfolgt weiterhin kostenlos.

Für Selbstanlieferungen am Wertstoffhof Singen-Rickelshausen wurden folgende Gebühren erhoben:

<b><u>Gebührenübersicht</u></b>	<b>Abfälle ab 100 kg, die gewogen werden EUR/t</b>	<b>Pauschal unter 100 kg/Anlieferung EUR</b>
<b><u>Abfälle zur Verbrennung / Verwertung:</u></b>		
Restmüll, Sperrmüll	179	9
Kunststoff, Glas, Holz	179	9
Garten- und Parkabfälle, Grünschnitt	67	3
Elektronikschrott, Metallschrott, Papier/Pappe kostenfrei	0	0
<b><u>Abfälle zur Deponierung:</u></b>		
Unbelasteter Bodenaushub	20	2
Belasteter Bodenaushub	179	9
Bauschutt (Kleinmengen)	179	9
<b><u>Sonstige:</u></b>		
Altreifen PKW/LKW/Traktor	8/25/35 EUR/Stück	

Die Gebührensätze gegenüber den Städten und Gemeinden für Rest-, Sperrmüll und Biomüll blieben von 2013 bis 2021 unverändert. In 2022 mussten die Preise von 166 EUR/t auf 179 EUR/t angepasst werden.

**Im Wirtschaftsjahr 2022 sind folgende Mengen an Abfällen im Landkreis Konstanz angefallen:**

<b><u>Abfallstatistik</u></b>	<b>2022 t</b>	<b>2021 t</b>	<b>Veränd. t</b>	<b>Veränd. %</b>
<b>Abfälle zur Verwertung</b>	<b><u>29.958,02</u></b>	<b><u>32.102,28</u></b>	<b><u>-2.144,26</u></b>	<b><u>-6,7%</u></b>
Bioabfälle	29.308,25	31.300,22	-1.991,97	-6,4%
Garten- und Parkabfälle	299,80	374,02	-74,22	-19,8%
Altholz (Mengen WSH SIRI)	341,32	425,61	-84,29	-19,8%
Altreifen	8,65	2,43	6,22	256,0%
<b>Restmüll thermische Behandlung</b>	<b><u>35.544,95</u></b>	<b><u>36.968,13</u></b>	<b><u>-1.423,18</u></b>	<b><u>-3,8%</u></b>
<b>Deponierung</b>	<b><u>326,36</u></b>	<b><u>397,21</u></b>	<b><u>-70,85</u></b>	<b><u>-17,8%</u></b>
DK 0 Bodenaushub (Deponie KN-Dorfweiher)	27,74	56,29	-28,55	-50,7%
DK I Abfälle (Deponie Füllenwaid/Überlingen)	296,37	263,24	33,13	12,6%
DK II Abfälle (Deponie Gutenfurt/Ravensburg)	2,25	77,68	-75,43	-97,1%
<b>Gesamtmenge</b>	<b><u>65.829,33</u></b>	<b><u>69.467,62</u></b>	<b><u>-3.638,29</u></b>	<b><u>-5,2%</u></b>

Die Abfallmengen sind bei allen Abfallarten zurückgegangen.

Bioabfälle gingen um 6,4 % bzw. 1.992 t zurück, Rest-/Sperrmüll um 3,8 % bzw. 1.423 t.

Bei den Bauschutt-Abfällen des Wertstoffhof Singen-Rickelshausen wird seit 2021 eine genauere Trennung nach wiederverwertbarem Baumaterialien und Deponieklassen vorgenommen.

Durch die Erhöhung der Regelgebühren in 2022 kommt es trotz Mengenrückgängen bei den Gebühreneinnahmen zu leichten Umsatzsteigerungen:

<b>Übersicht Umsatzerlöse</b>	<b>2022</b>	<b>2021</b>	<b>Veränd.</b>	<b>Veränd.</b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>%</b>
<b>Gebühreneinnahmen</b>				
Bioabfälle	5.246.167,90	5.195.825,92	50.341,98	1,0%
Restabfälle	6.364.799,71	6.107.667,89	257.131,82	4,2%
Grünabfälle	19.574,09	16.274,74	3.299,35	
Wertstoffe (Altholz, Sonst.Einnahmen)	63.907,52	66.821,46	-2.913,94	
DK 0 Bodenaushub	548,40	571,10	-22,70	
DK I Abfälle	51.288,67	50.715,66	573,01	
DK II Abfälle	249,78	1.225,08	-975,30	
<b>Summe Gebühreneinnahmen</b>	<b>11.746.536,07</b>	<b>11.439.101,85</b>	<b>307.434,22</b>	<b>2,7%</b>
<b>Erlöse Auflösung Kostendeckungsüberschuss</b>	303.715,00	984.643,50	-680.928,50	
<b>Zuführung Rückst.Kostendeckungsüberschuss</b>	-560.311,11	-434.807,57	-125.503,54	
<b>Deponiegaseinnahmen</b>	2.447,27	2.303,62	143,65	
<b>Miete / Pacht</b>	227.437,87	215.789,41	11.648,46	
<b>Sonstige Verwaltungseinnahmen</b>	51.104,75	63.712,11	-12.607,36	
<b>Erlöse aus Verwertung PPK, Altholz, Altmetall</b>	2.860.741,61	2.773.827,83	86.913,78	3,1%
<b>Erlöse aus Verwertung Elektroschrott</b>	0,00	4.755,51	-4.755,51	
<b>Summe</b>	<b>14.631.671,46</b>	<b>15.049.326,26</b>	<b>-417.654,80</b>	<b>-2,8%</b>

Die Auflösung von Kostendeckungsüberschüssen vergangener Gebührenzeiträume innerhalb des vorgeschriebenen 5-Jahres-Zeitraum nach § 14 KAG dient der Gebührenstabilisierung.

Der diesjährige Jahresüberschuss nach planmäßiger Tilgung des Verlustvortrags wird umsatzmindernd der Rückstellung für Kostenüberdeckung zugeführt.

**Verwertung von Papier/Pappe/Kartonage (PPK), Altholz und Altmetall**

Der Abfallwirtschaftsbetrieb verwertet seit Juni 2016 im Rahmen seiner hoheitlichen Tätigkeit Pappe, Papier, Kartonage (PPK), Altholz und Altmetall für die Städte und Gemeinden im Landkreis. Die Erlöse werden nach Abzug der angefallenen Kosten an die Städte und Gemeinden ausbezahlt.

Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich gesammelten Mengen je Stadt/Gemeinde, unter Berücksichtigung von monatlich variierenden Marktpreisen.

<b><u>Verwertung 01.01. - 31.12.2022</u></b>	<b>2022</b>	<b>2022</b>	<b>2022</b>	<b>2022</b>
<b><u>Nettodarstellung ohne Umsatzsteuer</u></b>	<b>PPK</b>	<b>Altholz</b>	<b>Altmetall</b>	<b>Summe</b>
	<b>t</b>	<b>t</b>	<b>t</b>	<b>t</b>
<b>Verwertungsmengen</b>	<b>13.907</b>	<b>4.916</b>	<b>589</b>	<b>19.412</b>
<i>Vorjahres-Verwertungsmengen</i>	<i>14.915</i>	<i>5.536</i>	<i>679</i>	<i>21.130</i>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
<b>Verwertungserlöse / -aufwand</b>	<b>2.209.553</b>	<b>197.555</b>	<b>159.067</b>	<b>2.566.175</b>
<i>Vorjahreserlöse / -aufwand</i>	<i>2.080.492</i>	<i>-205.113</i>	<i>175.080</i>	<i>2.050.459</i>
Verwertungsaufwand	-97.689	-75.393	-15.981	-189.063
Personal- und Sachaufwand	-10.327	-2.644	-427	-13.398
<b>Summe Aufwand</b>	<b>-108.016</b>	<b>-78.037</b>	<b>-16.408</b>	<b>-202.461</b>
<i>Vorjahres-Aufwand</i>	<i>-132.022</i>	<i>-75.327</i>	<i>-18.246</i>	<i>-225.594</i>
<b>Ertrag (+), Verlust (-)</b>	<b>2.101.537</b>	<b>119.518</b>	<b>142.659</b>	<b>2.363.714</b>
<i>Vorjahres-Ergebnisse</i>	<i>1.948.470</i>	<i>-280.440</i>	<i>156.834</i>	<i>1.824.865</i>
Veränderung	153.067	399.958	-14.175	538.849

In Berichtsjahr wurden ca. 1.000 t bzw. 7 % weniger PPK verwertet. Die Verwertungserlöse je Tonne erhöhten sich noch einmal von ca. 140 EUR/t auf 159 EUR/t im Durchschnitt. Es konnten daher Erträge von rund 2,1 Mio. EUR den Städten und Gemeinden gutgeschrieben werden, etwa 153.000 EUR mehr als im Vorjahr.

Die Altholzmenge ging um 620 t bzw. 11 % zurück. Wegen der höheren Nachfrage nach Altholz konnten Erlöse von etwa 198.000 EUR erzielt werden - im Vorjahr fiel für die Verwertung ein Aufwand von 205.000 EUR an. Insgesamt konnte daher für Holz erstmals ein Überschuss von 0,1 Mio. EUR (Vorjahr: Verlust 0,3 Mio. EUR) ausgeschüttet werden.

Beim Altmetall verringerte sich die Sammelmenge um 90 t bzw. 13 %. Die Vergütungserlöse stiegen von durchschnittlich 258 EUR/t im Vorjahr auf 270 EUR/t. Der verbleibende Ertrag für die Gemeinden betrug 142.659 EUR.

Insgesamt erhielten die Gemeinden aus der Verwertung von PPK/Altholz/Altmetall 2,4 Mio. EUR und damit 0,5 Mio. EUR mehr als im Vorjahr.

#### **4.5 Abrechnungen PPK mit den Systembetreibern des Dualen System Deutschland (DSD)**

Nach längeren Verhandlungen wurde am 1. April 2021 die Abstimmungsvereinbarung (AV) zwischen den Systembetreibern und dem Landkreis Konstanz, als Vertreter der Städte und Gemeinden des Landkreises, geschlossen. Die Vereinbarung wurde rückwirkend ab 2019 wirksam.

Am 19.12.2022 wurde eine Ergänzungsvereinbarung geschlossen, in der u.a. ab 2023 als Masseanteil Verpackungspapier an der Gesamt-Papiermenge 33,5 % (bisher 33 %) vereinbart wurde sowie Entgeltanpassungen für die Gemeinden bei Mitbenutzung der Sammelstrukturen durch DSD und der Herausgabe von PPK an DSD.

Die Abrechnungen der Abstimmungsvereinbarung (Anlage 7 PPK-Sammlung) erfolgen im Namen und auf Rechnung der Städte und Gemeinden monatlich je Systembetreiber (in 2022: 11 Gesellschaften). Es werden Rechnungen für die Mitbenutzung der Sammelstrukturen (Blaue Tonne) und Herausgabe von PPK sowie Gutschriften für die gemeinsame Verwertung von Papier erstellt. Die erhaltenen Gelder werden nach Abzug von Verwaltungsaufwendungen und Auslagen an die Städte und Gemeinden ausbezahlt.

<b>Nettodarstellung ohne Umsatzsteuer</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
Mitbenutzungsentgelt für die Gemeinden	1.094.220	1.168.887	1.131.401	1.046.431
Wertausgleich bei Herausgabe für die Gemeinden	0	0	47.870	67.515
abzgl. Gemeinsame Verwertung, Erlösbeteiligung für DSD	63.598	-888	411.651	385.853
abzgl. Verwaltungskosten	3.780	3.780	20.538	28.614
abzgl. Auslagen	3.352	0	21.743	15.962
<b>Auszahlung an Städte / Gemeinden LKrKN</b>	<b>1.023.491</b>	<b>1.165.995</b>	<b>725.339</b>	<b>683.517</b>

Ein Systembetreiber hatte der Rückabwicklung für das Abrechnungsjahr 2019 widersprochen. Der offene Betrag von 132.066,87 EUR (brutto) ist in obigen Zahlen weiterhin nicht mitenthalten. Nach Zustimmung/Bevollmächtigung durch die Gemeinden erfolgte die Klageeinreichung hierzu am 15. Dezember 2021 beim Verwaltungsgericht Freiburg, ein Urteil wird für 2023 erwartet.

Auf Grundlage der Abstimmungsvereinbarung steht jedem Systembetreiber ein Wahlrecht zwischen einer gemeinsamen Verwertung und der Herausgabe seiner anteiligen Systemmenge aus dem Sammelgemisch zu.

Von den 11 Systembetreibern in 2022 übten 6 Systembetreiber ihr Wahlrecht zur Herausgabe des Ihnen gemäß Marktanteil zustehenden PPK-Anteils aus.

Die restlichen Systembetreiber erhielten monatliche Erlösbeteiligungen für das durch den Abfallwirtschaftsbetrieb gemeinsam verwertete Kommunal- und Verpackungs-Papier. Der Preis bestimmt sich hierbei nach einem monatlich veränderlichen Papierpreisindex.

Nach Abzug der Aufwendungen erhielten die Städte und Gemeinden hieraus insgesamt 0,7 Mio. EUR.

#### 4.6 Betrieb gewerblicher Art (BgA) PPK

Die unter 5.4 erläuterten Erträge aus der Verwertung von PPK sowie die unter 5.5 beschriebenen Überschüsse aus den Abrechnungen mit den Systembetreibern des DSD für Mitbenutzung der Sammelstrukturen, gemeinsame Verwertung und Herausgabe von PPK werden nach Abzug von Verwaltungskosten komplett an die Städte und Gemeinden weitergereicht, sodass beim Abfallwirtschaftsbetrieb für diesen Teil des BgA kein Ergebnis verbleibt. Bei den Abrechnungen ist die umsatzsteuerliche Situation jeder Gemeinde zu berücksichtigen.

Auf dem Wertstoffhof Singen-Rickelshausen des Landkreises wird PPK angenommen und der Verwertung zugeführt. Nach Einschätzung der Finanzverwaltung ist der Anteil „DSD-Verpackungspapier“ rückwirkend seit 2019 dem wirtschaftlichen Bereich zuzurechnen und die umsatzsteuer- und ertragssteuerlichen Erfordernisse sind zu beachten.

WSH Singen-Rickelshausen PPK	2019	2020	2021	2022	Summe
Verwertungsmengen	152 t	188 t	177 t	178 t	
Erlös je Tonne PPK (Durchschnitt)	65,69 EUR	38,32 EUR	142,45 EUR	158,24 EUR	
<b>Ergebnis BgA-Anteil PPK vor Steuer</b>	<b>-2.009,01 EUR</b>	<b>-3.658,71 EUR</b>	<b>2.846,12 EUR</b>	<b>2.770,14 EUR</b>	<b>-51,46 EUR</b>

Aus den bisherigen 4 Jahren des BgA PPK ergibt sich in Summe ein Verlust von -51 EUR.

Die Jahresergebnisse werden maßgeblich durch die stark schwankenden Verwertungserlöse des Papiers bestimmt.

#### 4.7 Nebenentgelte vom Dualen System Deutschland (DSD)

Nach dem Verpackungsgesetz sind die Systembetreiber des Dualen Systems Deutschland verpflichtet, sich entsprechend ihrem Marktanteil an den Kosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beteiligen. Hierzu zählen die Abfallberatung für die Sammlung von Leichtverpackungen (Gelbe Säcke) sowie die Kosten für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Flächen für Großbehältnisse für die Sammlung von Altglas.

Der Landkreis erhebt im Namen und auf Rechnung der Städte und Gemeinden die Nebenentgelte; 2022 betragen diese 405.089 EUR netto (2021: 404.199 EUR).

#### **4.8 Vergleich der kalkulierten / geplanten Ansätze mit dem Ergebnis**

Im Folgenden werden wesentliche Abweichungen zur Wirtschaftsplanung erläutert:

##### **4.8.1 Umsatzerlöse (TEUR 14.632, Plan TEUR 15.324)**

Die Abfallgebühren lagen um TEUR 695 unter Plan; dies resultierte hauptsächlich aus geringeren Gebühreneinnahmen von rund TEUR 293 (Minderungen Sperr-/Restmüll -2.474 t) und TEUR 374 (Mindermenge Biomüll -1.692 t).

Das positive Jahresergebnis „Zuführung zur Rückstellung für Kostenüberdeckung“ von TEUR 560 fiel um TEUR 720 besser als erwartet aus (Plan: TEUR - 160).

Die Erlöse aus der Verwertung von PPK, Altholz und Altmetall mit TEUR 2.566 lagen insbesondere wegen der positiven Preisentwicklung beim Papier und Altholz rund TEUR 834 über Plan.

##### **4.8.2 Entwicklung der sonstigen betrieblichen Erträge (TEUR 22, Plan TEUR 1)**

Die sonstigen Erträge beinhalten eine Versicherungsentschädigung, den restlichen Verbrauch der Bürgerschaft für den Rückbau der Biogasanlage Konstanz-Dorfweiher sowie eine Auflösung bei den Rückstellungen.

Weiterhin enthält diese Position Personalkostenerstattungen der ABK GmbH.

##### **4.8.3 Materialaufwand (TEUR 12.668, Plan TEUR 13.371)**

Der Materialaufwand liegt in Summe um TEUR 703 unter Plan; die Gründe hierfür werden im Folgenden dargestellt:

###### **4.8.3.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (TEUR 2.570, Plan TEUR 1.734)**

Die wesentliche Abweichung zum Plan resultiert aus der Abrechnung der unerwartet guten Verwertungserlöse für PPK und Altholz an die Gemeinden; für den Abfallwirtschaftsbetrieb stellen diese Auszahlungen Aufwand dar.

###### **4.8.3.2 Aufwendung für bezogene Leistungen, Abfallentsorgung (TEUR 9.936, Plan TEUR 11.479)**

Die Aufwendungen für Fremdleistungen für Abfallentsorgung lagen um TEUR 1.543 unter dem geplanten Ansatz; dies wurde hauptsächlich durch die geringeren Verwertungsmengen bei Rest-/Sperr- und Biomüll verursacht.

###### **4.8.3.3 Deponieaufwendungen (TEUR 162, Plan TEUR 159)**

Den Deponienachsorge-Rückstellungen wurden Beträge für künftige Preissteigerungen (Verzinsung gem. Deponienachsorgekostenberechnung) zugeführt.

Der größte Teil der laufenden Deponieaufwendungen incl. anteiligen Personalkosten werden durch die Entnahme aus den Nachsorgerückstellungen finanziert.

Die geplante teilweise Erneuerung der Deponieentwässerungsnetze wurde zurückgestellt. Im Zuge der geplanten Wiederaufnahme des Deponiebetriebes Konstanz-Dorfweiher wird die vorhandene Infrastruktur neu bewertet und eine Sanierungsplanung erstellt.

#### **4.8.4 Personalaufwand (TEUR 700, Plan TEUR 701)**

Zum Jahresende waren im Abfallwirtschaftsbetrieb 1 Beamter und 10 Beschäftigte tätig, von denen 2 Personen in Teilzeit arbeiten.

Der tatsächliche Personalaufwand von TEUR 524 blieb TEUR 14 unter Plan, die Besetzung einer Stelle auf dem Wertstoffhof in Singen-Rickelshausen musste in der Probezeit beendet werden.

Die Aufwendungen für soziale Abgaben und Altersversorgung betrugen insgesamt TEUR 176, TEUR 13 über Plan.

#### **4.8.5 Abschreibungen (TEUR 40, Plan TEUR 39)**

Die Abschreibungen des Jahres erfolgten planmäßig. Es gab keine größeren Anschaffungen im Geschäftsjahr.

#### **4.8.6 Sonstige betriebliche Aufwendungen (TEUR 590, Plan TEUR 559)**

Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich um TEUR 31 gegenüber Plan.

Der ersatzweise kurzfristige Einsatz einer Aushilfskraft für den Wertstoffhof Singen-Rickelshausen, Rückbaukosten der Biogasanlage, die in 2022 durchgeführte Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) und das Verwahrengelt bei Bankguthaben führten zu höheren Kosten. Die Rechts- und Beratungskosten fielen dagegen niedriger wie im Plan an.

#### **4.8.7 Zinserträge (TEUR 50, Plan TEUR 49)**

Aus Sparkassenkapitalbriefen und Sparkassenbriefen wurden Zinserträge von TEUR 50 sowie aus der Gewährung des inneren Darlehens Zinsen in geringer Höhe erzielt.

Es fielen keine Zinsaufwendungen an.

#### **4.8.8 Steuern (TEUR 3, Plan TEUR 2)**

Aus dem Betrieb gewerblicher Art (BgA) PPK 2022 resultierten Überschüsse, die den bisherigen Verlustvortrag nahezu aufgebraucht haben. Es fallen keine Steuern an, vgl. Ziff. 5.6.

Die Grundsteuer betrug TEUR 3, gegen den Einheitswertbescheid/Grundsteuermessbescheid für die Deponiefläche Singen-Rickelshausen wurde beim Finanzamt Einspruch eingelegt.

**4.8.9 Handelsrechtliches Ergebnis, gebührenrechtliches Ergebnis, Bilanzergebnis**

	Handelsrecht EUR	Gebührenrecht EUR
Zuführung zu Nachsorgerückstellungen (Erfüllungsbetrag 2017)	1.263.167,11	1.263.167,11
<b>Ergebnis 2022</b>	<b>1.263.167,11</b>	<b>560.311,11</b>
<b>Ergebnisverwendung:</b>		
Zuführung zur Rückstellung Kostenüberdeckung	560.311,11	560.311,11
Planmäßige Tilgung des in 2017 entstandenen Verlustvortrag	702.856,00	entfällt

Der Rückstellung für Kostenüberdeckung kann in diesem Jahr ein erwirtschafteter Überschuss von 560.311,11 EUR zugeführt werden (siehe auch Ziff. 5.3).

Zur Tilgung/Auflösung des in 2017 entstandenen handelsrechtlichen Verlustvortrags von 8.207.224 EUR aus der Anpassung der Nachsorgerückstellungen auf den Erfüllungsbetrag wird planmäßig der Betrag von 702.856 EUR verwendet. Dieser Betrag entspricht der im Gebührenrecht bzw. Kalkulation des Jahres berücksichtigten Zuführung zur Deponie-Nachsorgerückstellung.

Abweichend vom handelsrechtlichen Abschluss erfolgt im Gebührenrecht/Kalkulation die Ansparung der Nachsorgerückstellung über jährliche Raten voraussichtlich bis zum Jahr 2028 (= 11 Jahre). Das handelsrechtliche Ergebnis wird daher vom gebührenrechtlichen Ergebnis solange abweichen, bis mit den jährlichen Zuführungen im Gebührenrecht ebenfalls die 8.207.224 EUR komplett angespart wurden.

Der Verlustvortrag nach HGB wird jährlich in Höhe der Ansparung nach Gebührenrecht wie folgt getilgt:

Jahr	Ansparung Erfüllungsbetrag HGB-Abschluß KNDO EUR	Ansparung Erfüllungsbetrag HGB-Abschluß SIRI EUR	Ansparung Erfüllungsbetrag HGB-Abschluß Gesamt EUR	Ansparung Erfüllungsbetrag Gebührenrecht KNDO EUR	Ansparung Erfüllungsbetrag Gebührenrecht SIRI EUR	Ansparung Erfüllungsbetrag Gebührenrecht Gesamt EUR	Tilgung Verlustvortrag HGB-Abschluß aus 2017 EUR	Stand Verlustvortrag HGB-Abschluß aus 2017 EUR
	2017	8.434.288	-227.064	8.207.224	0	0	0	0
2018	0	0	0	1.054.286	-227.064	827.222	-827.222	7.380.002
2019	0	0	0	1.054.286	0	1.054.286	-1.054.286	6.325.716
2020	0	0	0	702.858	0	702.858	-702.858	5.622.858
2021	0	0	0	702.858	0	702.858	-702.858	4.920.000
2022	0	0	0	702.856	0	702.856	-702.856	4.217.144
2023	0	0	0	702.856	0	702.856	-702.856	3.514.288
2024	0	0	0	702.856	0	702.856	-702.856	2.811.432
2025	0	0	0	702.856	0	702.856	-702.856	2.108.576
2026	0	0	0	702.856	0	702.856	-702.856	1.405.720
2027	0	0	0	702.856	0	702.856	-702.856	702.864
2028	0	0	0	702.864	0	702.864	-702.864	0
<b>Summe</b>	<b>8.434.288</b>	<b>-227.064</b>	<b>8.207.224</b>	<b>8.434.288</b>	<b>-227.064</b>	<b>8.207.224</b>	<b>-8.207.224</b>	<b>0</b>

Konstanz, 03. April 2023



Gebhard Schulz  
Betriebsleiter

Übersicht der Verträge des Abfallwirtschaftsbetriebs Landkreis Konstanz				31.12.2022	Aufwand (+), Erlös (-)					
A Aufwand	Firma	Gegenstand	Vertrags- beginn	Vertrags- ende	Restlaufzeit Monate *	mtl. Rate EUR	gesamt EUR	davon >1 Jahr (EUR)	Bemerkungen:	Kündigungsfristen
E Ertrag	<b>Entsorgungsverträge</b>									
A	ABK GmbH, Friedrichshafen	Restmüllentsorgung KVA	14.02.2000	31.12.2025	36	555.913	20.012.874	13.341.916		
A	ABK GmbH, Friedrichshafen	Restmüllentsorgung KVA	01.01.2026	31.12.2040					Verlängerungsoption um 5 Jahre bis 2045, wenn nicht bis zum 31.12.2036 vom Auftraggeber gekündigt wird	
A	ABK GmbH, Friedrichshafen	Restmüllentsorgung T-Plus	14.02.2000	31.12.2030	96	14.254	1.368.402	1.197.351	Verlängerungsoption um 5 Jahre bis 2030 (T-Plus)	Kündigungsfrist 2 Jahre vor Auslauf des Vertrages (T-Plus)
A	Korn, Albstadt + Riester, Radolfzell	Spermmüll-Verwertung (Bietergemeinschaft Korn/Riester)	01.01.2026	31.12.2030					Verlängerungsoption um 2 Jahre bis 2032, wenn nicht bis zum 31.12.2028 vom Auftraggeber gekündigt wird	
A	Remondis Süd GmbH, Radolfzell	Übernahme, Transport, Verwertung Wertstoffe LkrKN (WSH SIRI)	01.01.2023	31.12.2025	36	7.421	267.162	178.108	Verlängerungsoption um 1 Jahre bis 31.12.2026	Kündigungsfrist 9 Monate zum Vertragsende
A	Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz (EBK)	Verledearbeiten, Wiegungen Sperrmüll Landkreis KNDO	01.04.2013	31.03.2028	63	2.120	133.581	108.137	In Pachtvertrag KNDO (§13) mitenthalten; Verlängerungsoption um 5 Jahre; mtl. DL-Rechnungen	Kündigungsfrist 12 Monate zum Vertragsende
A	Reterra Hegau-Bodensee GmbH (Kompostwerk), Singen	Biomüllverarbeitung	01.06.2010	31.05.2025	29	195.152	5.659.411	3.317.586	Verlängerungsoption um 5 Jahre bis 31.5.2025 ausgeübt; Vorbereitung Neuausschreibung seit 2021	Kündigungsfrist 12 Monate zum Vertragsende
A	Remondis Industrie Service GmbH & Co.KG, Lünen	Problemstoffsammlung	01.01.2023	31.12.2025	36	24.785	892.263	594.842	Verlängerungsoption um 1 Jahre bis 31.12.2026	Kündigungsfrist 9 Monate zum Vertragsende
A	Landkreise Konstanz und Bodenseekreis	Kooperationsvertrag ABK GmbH	08.10.1998	unbefristet	-	-	-	-		
A	Landkreis Bodenseekreis (Deponie Füllenwaid, ÜB)	Kooperationsvertrag über Abnahme und Deponierung DK I-Material	01.01.2021	31.12.2023	12	-	-	-	Verlängerung jeweils um 1 Jahr, längstens 31.12.2026	Kündigung bis spätestens 3 Monate vor Ablauf
A	AWB GmbH	Verledearbeiten Sperrmüll Landkreis (Umladestation SIRI)	01.01.2016	31.12.2025	36	2.347	84.478	56.319	Verlängerung jeweils um 1 Jahr bis max. 31.12.2025	Kündigung bis 31.3. eines Jahres, erstmals möglich 31.3.2018
	<b>Pachtverträge</b>									
E	DRK	Brückenumschlagsplatz SIRI	01.11.2010	31.10.2023		-100	0	0	Verlängerung jeweils um 1 Jahr	Kündigungsfrist 6 Monate zum Vertragsende, max. 30.06.2079
A	Kath. Pfarrpfünde (Erzb. Ordinariat)	Erbbaupachtvertrag Deponie SIRI	01.12.1990	27.02.2090	806	347	279.481	275.320	Vertrag erlischt nach Ablauf	Flurstück 1261, Gemarkung Überlingen a.R., 80,91 ar
A	Kath. Pfarrpfünde (Erzb. Ordinariat)	Erbbaupachtvertrag Kompostwerk	01.07.1980	23.07.2079	679	9.408	6.388.258	6.275.358	Vertrag erlischt nach Ablauf	Flurstück 11416, Gemarkung Singen, 1.001,56 ar
E	Reterra Hegau-Bodensee GmbH (Kompostwerk), Singen	Untereerbau-Vertrag mit Reterra (Kompostwerk)	30.07.2002	23.07.2079	679	-9.408	-6.388.258	-6.275.358	Vertrag erlischt nach Ablauf	Erbpachtgebühr an Erzdiozese wird durch Reterra erstattet
E	Kupprion	Landpachtvertrag SIRI	18.11.2014	31.10.2023	10	-7	-69	0	Verlängerung jeweils um 1 Jahr sofern keiner kündigt	Kündigungsfrist 6 Monate zum Vertragsende
E	Solarcomplex	Solarpark Singen-Rickelshausen	15.03.2005	31.12.2036	168	-1.667	-280.000	-260.000	Verlängerung jeweils um 1 Jahr ab 2024	BA1: Basislaufzeit bis 31.12.2026, mind. 2 Jahre zuvor ist über die Fortsetzung zu entscheiden/verhandeln. Kündigungsfrist 6 Monate, falls Anlage z.B. nicht mehr funktioniert.
E	Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz (EBK)	Vermietung Betriebshof KNDO an EBK	01.04.2013	31.03.2028	63	-4.664	-293.804	-237.842	Mietvertrag seit 2013; Verlängerungsoption um 5 Jahre. Nach BA-Ausschuss v. 8.11.21 verlängert bis 31.03.28.	Kündigungsfrist 12 Monate zum Vertragsende
	<b>Sonstige Verträge</b>									
A	Athos GmbH, Sindelfingen	Wartung Wiegeprogramme	01.01.1993	unbefristet	12	421	5.053	0		
A	Badischer Gemeindeverband (BGV)	Versicherungen	01.01.2009	unbefristet	12	7.509	90.113	0	HV Abfallbeset., Maschinen, Gebäude, KFZ, Umwelt-HV	3 Monate zum Jahresende
	<b>Verträge Deponiebetrieb</b>									
A	Abwasserreinigungsverband Untere Radolfzeller Aach	Sickerwasserbehandlung	01.01.1980	unbefristet	12	10.000	120.000	0		
A	Abwasserreinigungsverband Untere Radolfzeller Aach	Wartung Abwasserpumpe	01.01.1980	unbefristet	12	279	3.346	0		
A	Entsorgungsbetriebe Stadt Konstanz (EBK)	Sickerwasserbehandlung, Betrieb, Unterhalt, Analysen	09.12.1998	unbefristet	12	10.279	123.345	0		
E	LAMBDA	Deponiegasverwertung SIRI	20.03.2003	unbefristet	12	-204	-2.447	0	Verlängerung jeweils um 1 Jahr	Kündigungsfrist 3 Monate
A	LAMBDA	Wartung aktive Deponieentgasung KNDO	01.07.2021	30.06.2024	18	1.944	34.991	11.664		Vertragslaufzeit 01.07.2021-30.06.2024
A	LAMBDA	Wartung aktive Deponieentgasung SIRI	01.07.2021	30.06.2024	18	2.193	39.468	13.156		Vertragslaufzeit 01.07.2021-30.06.2024
A	LAMBDA	Wartung CHC-Schwachgasentsorgungsanlage KNDO	01.03.2022	28.02.2025	26	549	14.285	7.692		Vertragslaufzeit 01.03.2022-18.02.2025
A	Gesellschaft für Umwelttechnik Bojahr, Ravensburg	Betriebsbeauftragter für Gewässer- u. Immissionsschutz	01.01.2021	31.12.2022	0	519	0	0	KNDO und SIRI	
A	Gesellschaft für Umwelttechnik Bojahr, Ravensburg	Betriebsbeauftragter für Gewässer- u. Immissionsschutz	01.01.2023	31.12.2024	24	519	12.466	0	KNDO und SIRI	
A	Energiedienst AG, Rheinfelden	Stromvertrag SIRI und DSWRA KNDO	01.01.2023	31.12.2025	24	1.071	25.714	12.857	AWB ist Teil der Rahmenverträge des LRAKN	
A	Energiedienst AG, Rheinfelden	Stromvertrag KNDO	01.01.2023	31.12.2025	24	498	11.954	5.977	AWB ist Teil der Rahmenverträge des LRAKN	
	<b>Summe</b>					<b>831.481</b>	<b>28.602.066</b>	<b>18.623.082</b>		
A	<b>davon Summe Sonst. Finanz. Verpflichtungen</b>					<b>847.530</b>	<b>35.566.644</b>	<b>25.396.282</b>		
E	<b>davon Summe Eventual-Forderungen</b>					<b>-16.049</b>	<b>-9.964.578</b>	<b>-6.773.200</b>		
	* bei unbefristeten Verträgen wurde einheitlich als Restlaufzeit 12 Monate eingesetzt, d.h. unterstellt, dass bis zum nächsten Jahresende kündigbar									

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

